

Geschäftsordnung für den Sparkassenbeirat der Berliner Sparkasse

§ 1 Allgemeines

(1) Der Sparkassenbeirat ist ein Organ der Berliner Sparkasse. Er berät die Berliner Sparkasse sachverständig zu Fragen der allgemeinen Geschäftspolitik.

(2) Der Sparkassenbeirat arbeitet – unter Beachtung des Berliner Sparkassengesetzes, der Satzung der Landesbank Berlin AG und dieser Geschäftsordnung – mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Berliner Sparkasse zusammen.

§ 2 Zusammensetzung, Amtsdauer und Ausscheiden

(1) Der Sparkassenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens vier Frauen und mindestens vier Männern, und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Berliner Sparkassenverbandes.

(2) Die Mitglieder des Sparkassenbeirats werden auf Vorschlag der Landesbank Berlin AG von der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Der oder die Vertreter(in) des Sparkassenverbandes wird von dem oder der Vorsitzenden des Sparkassenverbandes benannt.

(3) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus dem Sparkassenbeirat aus, so wird an seiner Stelle entsprechend des Verfahrens nach Absatz 2 unverzüglich ein neues Mitglied bestellt bzw. benannt. Dessen Amtszeit endet im gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds abgelaufen wäre.

(4) Die Mitglieder des Sparkassenbeirats haben einen Anspruch gegen die Berliner Sparkasse auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Nähere hierzu regelt eine Satzung, die als Rechtsverordnung vom Senat zu erlassen ist.

§ 3 Zusammenarbeit von Vorstand und Beirat

Der Vorstand der Berliner Sparkasse hat den Beirat in seinen Sitzungen regelmäßig über die allgemeine Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Berliner Sparkasse zu informieren. Im Rahmen des Berichts ist insbesondere darzulegen, wie die Berliner Sparkasse im Berichtszeitraum ihre gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 des Berliner Sparkassengesetzes erfüllt hat. In der Sitzung, die jeweils auf die Feststellung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG folgt, ist der Beirat ferner auf Basis der Strategischen Geschäftsfelder Private Kunden und Firmenkunden der Landesbank Berlin AG über die Geschäftsentwicklung der Berliner Sparkasse im vorangegangenen Geschäftsjahr zu informieren.

> § 4 Vorsitz

(1) Den Vorsitz des Beirats führt der oder die Vertreter(in) des Sparkassenverbandes.

(2) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder eine Stellvertreter(in).

§ 5 Einberufung

(1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(2) Der Beirat wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Einladung gibt die einzelnen Punkte der Tagesordnung vollständig an. Die Einladung soll zusammen mit der Tagesordnung und sämtlichen Sitzungsunterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Beirats übersandt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Beiratsmitglied dies verlangt.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Die Vorbereitung der Sitzung erfolgt in der Verantwortung des oder der Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Beirat kann seine Beschlüsse jedoch auch schriftlich, durch Telefax, durch E-Mail, telefonisch oder durch Kombination der vorstehenden Möglichkeiten fassen, falls kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist widerspricht. Für die Abgabe von Stimmen im Rahmen eines schriftlich, durch Telefax, durch E-Mail oder telefonisch gefassten Beschlusses gilt § 108 Absatz 3 AktG entsprechend.

(3) Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Beirats geleitet. Abstimmungen erfolgen im Wege der offenen Stimmabgabe, es sei denn, ein Mitglied des Beirats verlangt eine geheime Abstimmung.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt (§ 108 Absatz 3 AktG).

(5) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme und wird daher nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung im Beirat Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitz führenden Mitgliedes.

(6) Auf Beschlüsse des Beirats außerhalb einer Sitzung sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Beirats festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist zu den Akten der Berliner Sparkasse zu nehmen. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern des Beirats, dem Vorstand der Berliner Sparkasse und der Aufsichtsbehörde (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Berliner Sparkassengesetz) zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten ordentlichen Sitzung des Beirats durch Beschluss zu genehmigen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Beiratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Berliner Sparkasse und der Landesbank Berlin AG stehen. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Beirat anzuzeigen und die betroffenen Mitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

(2) Die Mitglieder des Beirats – sowie an den Sitzungen teilnehmende Gäste – haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Berliner Sparkasse oder der Landesbank Berlin AG, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort.

(3) Bei Beendigung des Amtes kann die Berliner Sparkasse verlangen, dass das ausscheidende Beiratsmitglied die in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke, Sitzungsprotokolle etc., die sich auf Angelegenheiten der Berliner Sparkasse oder der Landesbank Berlin AG beziehen, unverzüglich an die Berliner Sparkasse zu Händen des oder der Vorsitzenden des Beirats zurückgibt. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen steht den Mitgliedern des Beirats nicht zu.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Beirats

(1) An den Sitzungen des Beirats kann jederzeit ein oder eine Vertreter(in) der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung teilnehmen.

(2) Der oder die Beiratsvorsitzende kann – auch auf Vorschlag von einzelnen Beiratsmitgliedern – im Einzelfall weitere Personen zu Sitzungen des Beirats zulassen. Gegen die Entscheidung des oder der Vorsitzenden steht jedem Mitglied das Recht auf Beschlussfassung des Beirats über die Zulassung zu.

(3) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Beiratssitzungen teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung im Sinne des § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung durch den oder die Vorsitzende(n) einzuholen.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Beirats geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Geschäftsordnung wie auch ihre Änderungen treten erst mit Zustimmung der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung in Kraft.

Diese Fassung der Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Sparkassenbeirats am 26. Mai 2008 verabschiedet und trat mit der Zustimmung der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung vom 10. Juni 2008 am selben Tag in Kraft.